

## **Bekanntmachung der Stadt Offenburg gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB (Beginn der vorbereitenden Untersuchungen)**

In seiner Sitzung am 23.05.2022 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das in der Anlage abgegrenzte Gebiet wird gemäß § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Offenburg vom 17.03.2022 abgegrenzten Fläche (Anlage zur Drucksache Nr. 061/22). Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

### **Hinweise:**

1. Nach § 138 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.  
An personenbezogenen Daten können gemäß § 138 Absatz 1 Satz 2 BauGB insbesondere Angaben der Sanierungsbetroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
2. Die nach § 138 Absatz 1 BauGB erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist.  
Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden. Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des § 138 Absatzes 2 BauGB zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
3. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden, § 138 Absatz 4 Satz 1 BauGB i. v. m. § 208 Satz 2 BauGB.

4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Offenburg, 27.06.2022

Marco Steffens  
Oberbürgermeister



Untersuchungsgebiet Sanierungsgebiet "Südstadt"

1:6000  
17.03.2022



Stadt Offenburg Fachbereich Bauservice  
BürgerBüroBauen - Flächenmanagement